



**Informationen gemäß**

**WAG 2018**

**(02. Jänner 2019)**

## 1. Allgemeine Informationspflichten

Marchfelder Bank eG

Adresse: Marchfelder-Platz 1-2, 2230 Gänserndorf

Telefon, Telefax: 02282/8925, Fax-DW 10

Internet: [www.marchfelderbank.at](http://www.marchfelderbank.at)

BLZ: 42110 BIC: MVOGAT22

UID-Nummer: ATU 16354503

FB-Gericht, FB-Nummer: 56656v

Die Marchfelder Bank eG unterliegt der Aufsicht der FMA Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, Telefon: +43/1/249 59-0, Internet: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)

Die Marchfelder Bank eG besitzt eine Vollbankkonzession gemäß § 1 Abs 1 Z 1-8,10,11,17-20, 22,23 BWG. Sie erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen gemäß § 1 Z 3 und 4 WAG 2018. Die Marchfelder Bank eG bietet ein umfangreiches Spektrum an Wertpapiergeschäften und Geschäften mit anderen Finanzinstrumenten an, vor allem den Erwerb, die Verwahrung und Veräußerung von Wertpapieren.

Wird für ein von der Marchfelder Bank eG. ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) veröffentlicht, hält die Marchfelder Bank eG diesen in allen Geschäftsstellen kostenlos zur Abholung bereit.

Die Marchfelder Bank eG bietet Anlageberatung und beratungsfreies Geschäft an, Vermögensverwaltung und reine Ausführungsgeschäfte (execution only) werden nicht angeboten.

In der Marchfelder Bank eG wird im Wertpapiergeschäft ausschließlich abhängige Beratung erbracht. Das Beratungsgeschäft umfasst Investmentfonds und Anleihen von Kooperationspartnern wie Security KAG, Bank Burgenland AG, Capital Bank – GRAWE Gruppe AG und einigen ausgewählten Partnern.

Hinsichtlich Produktbeurteilung wird vonseiten der Marchfelder Bank eG eine einmalige, anlassbezogene Eignungsprüfung zum Zeitpunkt der Beratung durchgeführt. Eine regelmäßige Beurteilung der Eignung wird hingegen nicht angeboten.

Die von der Marchfelder Bank eG angebotene Anlageberatung ist durch die persönliche – auf den Kunden abgestimmte Empfehlung eines Finanzinstruments oder einer Wertpapierdienstleistung gekennzeichnet, wobei die Empfehlung auf Basis der zuvor ermittelten Kundendaten unter anderem zu Kenntnissen, Erfahrungen und Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen sowie der Risikoneigung (Eignungstest) erfolgt.

Erwirbt der Kunde Finanzinstrumente im beratungsfreien Geschäft, findet keine Zielmarktprüfung statt. Der gesetzlich vorgesehene Angemessenheitstest (die Prüfung, ob die für das jeweilige Finanzinstrument notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen) wird jedenfalls durchgeführt.

Die Marchfelder Bank eG bietet keine Derivate an.

## 2. Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte

Dem Kunden wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung seines Auftrages oder, sofern die Marchfelder Bank eG die Bestätigung des Auftrages von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt. Darüber hinaus übermittelt die Marchfelder Bank eG dem Kunden auf Wunsch Informationen über den Stand seines Auftrages.

Depotaufstellungen werden vierteljährlich übermittelt. Falls nicht anders vereinbart, schließt die Marchfelder Bank eG die Konten vierteljährlich ab.

Bei Anlageberatung erhält der Kunde eine Erklärung, wie die abgegebene Empfehlung auf seine Ziele und sonstigen Merkmale abgestimmt wurde.

Die Informationen über die Kosten und Nebenkosten sind als Beilage zum Depotkontovertrag ersichtlich, die Kosteninformation (inklusive der Zuwendungen, die die Bank erhält) betreffend ein konkretes Wertpapiergeschäft erfolgt vor Durchführung dieses Geschäftes. Eine Gesamtaufstellung der mit den durchgeführten Geschäften und Wertpapierdienstleistungen verbundenen Kosten erhält der Kunde auch jährlich im Nachhinein.

## 3. Möglichkeiten der Kommunikation

Die Kommunikation zwischen der Marchfelder Bank eG und den Kunden erfolgt in deutscher Sprache. An Kommunikationsmöglichkeiten stehen während der üblichen Geschäftszeiten neben dem persönlichen Gespräch auch alternative Kommunikationsmittel, wie Telefax oder elektronische Post zur Verfügung. Aufträge des Kunden an die Marchfelder Bank eG können nur schriftlich oder - bei Abschluss entsprechender Vereinbarungen – auch per Electronic Banking erteilt werden.

Elektronische Kommunikation, die die von der Marchfelder Bank eG im Rahmen dieser gesonderten Vereinbarung angebotenen Dienstleistungen betrifft, wird gespeichert und 5 Jahre aufbewahrt. Auf Anfrage wird dem Kunden eine Kopie dieser Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt.

## 4. Information über die Kundeneinstufung

Kreditinstitute haben ihre Kunden als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei einzustufen.

**Professionelle Kunden** sind nach dem **Gesetz** der Bund, die Bundesländer, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften und Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme mindestens € 20 Millionen
- Nettoumsatz mindestens € 40 Millionen
- Eigenmittel mindestens € 2 Millionen.

Weiters kann jeder Kunde die Einstufung als professioneller Kunde **beantragen**, sofern er zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt:

- Während der letzten vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich 10 Geschäfte pro Quartal von erheblichem Umfang (zusammen insgesamt mindestens € 15.000,- pro Quartal)
- Liquide Mittel und Finanzinstrumente von mindestens € 500.000,-

- Mindestens einjährige berufliche Position im Finanzsektor, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte und Dienstleistungen voraussetzt.

Professionelle Kunden genießen nur ein gegenüber Privatkunden niedrigeres Schutzniveau: sie erhalten z.B. weniger Informationen, der Eignungstest wird nur eingeschränkt, der Angemessenheitstest überhaupt nicht durchgeführt.

Unternehmen, die die Voraussetzungen für die Einstufung als professionelle Kunden erfüllen, können auch die Einstufung als **geeignete Gegenpartei** beantragen. Geeigneten Gegenparteien kommt nur das niedrigste Schutzniveau des WAG zu, so kommen z.B. die Grundsätze der Auftragsausführung (Durchführungspolitik) oder die Eignungs- und Angemessenheitstests bei der Auftragserteilung nicht zur Anwendung, sondern die Marchfelder Bank eG ist nur zur Einhaltung der Regeln über die Interessenskonflikte und die Information über die Kundeneinstufung verpflichtet.

Alle Kunden, die weder professionelle Kunden noch geeignete Gegenparteien sind, sind **Privatkunden**. Auch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien können jedoch jederzeit ihre Behandlung als Privatkunden (oder professionelle Kunden) und somit ein erhöhtes Schutzniveau verlangen.

Privatkunden genießen das höchstmögliche Schutzniveau des Gesetzes.

#### 4. Informationen über den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern

Bei der Verwahrung der Finanzinstrumente von Kunden beachtet die Marchfelder Bank eG die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäftes.

#### INFORMATION ÜBER EINLAGENSICHERUNG UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNG

Jedes Kreditinstitut, das Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, ist aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Marchfelder Bank eG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und ist Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH, in 1010 Wien, Wipplingerstrasse 34/DG 4, Tel.: +43 (1) 5339803, [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

#### **Einlagensicherung:**

Die Einlagen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften.

Nähere Informationen zur Einlagensicherung finden Sie im Informationsbogen gem. § 37a BWG, der Ihnen auch auf der Homepage der Marchfelder Bank eG zur Verfügung steht.

### **Anlegerentschädigung:**

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Von der Anlegerentschädigung erfasst sind z.B. sämtliche Forderungen gegen die Bank aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate
- Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft),

Alle Ausnahmen von der Anlegerentschädigung finden Sie unter [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen unter die Einlagensicherung.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne ein Exemplar des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes zur Verfügung. Sie finden das Gesetz auch online im Rechtsinformationssystem unter [www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/](http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/).

## **5. Lagerstellenpolitik**

Bei der Abwicklung von Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten – wie z.B. Käufen und Verkäufen - und der damit verbundenen Verwahrung und Verwaltung, wenn diese nicht durch die Marchfelder Bank eG selbst erfolgt, bedient sich die Marchfelder Bank eG externer Drittverwahrer (Lagerstellen) im Inland wie auch im Ausland, wobei auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers von der Marchfelder Bank eG besonderer Wert gelegt wird.

Die Marchfelder Bank eG trennt grundsätzlich Kundenbestände und Eigenbestände der Bank.

Die Verwahrung erfolgt im Inland in der Regel als Sammelverwahrung, bei der der Kunde anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere der gleichen Gattung ist und somit ein Aussonderungsrecht im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verwahrers hat.

Die Marchfelder Bank eG haftet bei der Verwahrung für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter. Bei Einschaltung eines Drittverwahrers haftet sie für dessen Verschulden, gegenüber Unternehmern jedoch nur für eine mangelhafte Auswahl eines Drittverwahrers, außer wenn die Einschaltung auf ausdrückliche Weisung des Kunden erfolgt ist.

Bei der Verwahrung bei einem Dritten im Ausland unterliegt die Marchfelder Bank eG den geltenden Rechtsvorschriften und Usancen des entsprechenden Landes bzw Verwahrortes sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Im EU-Ausland kann sich daraus ein Einfluss auf die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente ergeben. Bei Drittverwahrung im Ausland wird dem ausländischen Drittverwahrer in regelmäßigen Abständen von der Marchfelder Bank eG mitgeteilt, dass die für Kunden hinterlegten Wertpapiere im Eigentum der Kunden und nicht der Marchfelder Bank eG stehen.

Ein Sicherungs-, Aufrechnungs- oder Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht an den Wertpapieren der Kunden kann ein Drittverwahrer nur dann geltend machen, wenn seine Forderung mit dem Kunden oder der Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden in Verbindung steht. Im Inland ist eine solche Geltendmachung weiters nur möglich, wenn Forderungen in Beziehung auf diese Wertpapiere entstanden sind.

Nach den vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB) stehen der Marchfelder Bank eG Sicherungsrechte zu, insbesondere gemäß den Ziffern 49ff (Pfandrecht), 58 (Zurückbehaltungsrecht) und 59 (Aufrechnung).

## 6. Beschwerden

Die Marchfelder Bank eG ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Marchfelder Bank eG dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck haben Kunden die Möglichkeit, sich entweder an ihren Kundenberater oder – wenn auf diesem Weg keine zufrieden stellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung oder die Beschwerdestelle der Marchfelder Bank eG zu wenden.

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, oder auch an die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, wenden.

Sollten Sie Fragen zu den angebotenen Wertpapierdienstleistungen oder obigen Informationen haben, steht Ihnen Ihr Wertpapierberater gerne zur Verfügung.

Zusammenfassung der

## LEITLINIEN FÜR DEN UMGANG INTERESSENKONFLIKTEN

Entsprechend den Bestimmungen des WAG 2018 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25.04.2016 ist die Marchfelder Bank eG verpflichtet, ihre Kunden über die von ihr zur Bewältigung von Interessenkonflikten getroffenen Maßnahmen und Vorkehrungen zu informieren.

Die Marchfelder Bank eG erbringt ihre Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden.

Durch das größer werdende Spektrum der Tätigkeiten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten lassen sich Interessenkonflikte zwischen diesen Tätigkeiten und den Interessen der Kunden nicht immer ausschließen.

Der Anspruch der Marchfelder Bank eG ist es, solche Interessenkonflikte zu erkennen und adäquat zu bewältigen, um im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handeln zu können. Daher hat die Marchfelder Bank eG Leitlinien mit angemessenen Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen das Entstehen von Interessenkonflikten verhindern, die den Interessen von Kunden schaden.

Insbesondere folgende Konstellationen und Verhaltensweisen stellen potentielle Interessenkonflikte dar, die den Interessen unserer Kunden schaden können und daher vermieden werden müssen - wenn die Marchfelder Bank eG:

- zulasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet,

- am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse hat, das dem Interesse des Kunden zuwiderläuft,
- einen finanziellen oder sonstigen Vorteil hat, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen des Kunden zu stellen,
- der gleichen geschäftlichen Tätigkeit nachgeht wie der Kunde,
- aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Kunden in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung zusätzlich zu der dafür üblichen Provision oder Gebühr einen Vorteil in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält.

Um Interessenkonflikte gar nicht entstehen zu lassen bzw. sie adäquat bewältigen zu können wurden von der Marchfelder Bank eG, entsprechend dem WAG 2018 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25.04.2016 und dem, folgende Maßnahmen gesetzt:

- **Compliance-Organisation**

In der Marchfelder Bank eG ist eine unabhängige Compliance Organisation eingerichtet und ein Compliance Officer ernannt. Neben der Hintanhaltung des Missbrauchs von Insider-Informationen bzw. der Marktmanipulation ist es eine Kernaufgabe der Compliance Organisation, Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen bzw. die in der Bank implementierten Maßnahmen laufend zu überwachen und erforderlichenfalls zu adaptieren.

- **Vertraulichkeitsbereiche/Chinese Walls**

Durch die Errichtung von Chinese Walls zwischen den einzelnen in der Bank definierten Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt ist.

Als Vertraulichkeitsbereiche sind folgende Bereiche definiert:

- Vorstandsmitglieder, Vorstandssekretariat, Betriebsratsmitglieder
- Aufsichtsrat der Marchfelder Bank
- Geschäftsstellen, Stabstellen und Abteilungen der Marchfelder Bank

- **Schulung von Mitarbeitern**

In der Marchfelder Bank eG findet, neben den anderen gesetzlichen Schulungsmaßnahmen, auch eine entsprechende Compliance-Schulung der Mitarbeiter statt, die unter anderem auch die Regelungen betreffend Interessenkonflikte und Zuwendungen zum Inhalt hat.

- **Prävention gegen Marktmissbrauch**

In der Marchfelder Bank eG wurden entsprechende Richtlinien erlassen und Maßnahmen gesetzt, um den gesetzlichen Erfordernissen zur Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen und Marktmanipulation durch die Marchfelder Bank eG und deren Mitarbeiter zu entsprechen. Des weiteren hat die Marchfelder Bank eG geeignete Maßnahmen ergriffen, um Geldwäsche zu verhindern und alle nationalen und internationalen Sanktionen zu beachten.

- **Mitarbeiter**

Der Compliance Officer hat die Aufgabe, Mitarbeiter, die Wertpapier- oder Nebendienstleistungen für Kunden erbringen, im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte zu überwachen. Insbesondere ist zu kontrollieren, ob die Mitarbeiter der Marchfelder Bank eG die Bestimmungen dieser Leitlinie beachten.

Des Weiteren überprüft der Compliance Officer Transaktionen auf Anhaltspunkte für einen möglichen Marktmissbrauch gem. Art 12 der EU-Verordnung 596/2014.

Die Bestimmungen des für die Mitarbeiter der Marchfelder Bank eG verbindlichen „Standard Compliance Code“ zielen darauf ab, dass Interessenkonflikte zwischen den Kunden der Bank und den Mitarbeitern der Bank vermieden oder bei Auftreten sofort einer im Kundeninteresse liegenden Lösung zugeführt werden bzw. durch Meldeverpflichtung diese Konflikte erkennbar und so einer Lösung zugeführt werden können.

Folgende Sachverhalte sind insbesondere davon umfasst:

- Das Einbringen persönlicher Interessen in Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Marchfelder Bank eG stehen.
- Verhandlungen oder Vertragsabschlüsse für die Marchfelder Bank eG mit Drittparteien, aus denen Mitarbeiter oder Personen, zu denen ein persönliches Verhältnis besteht, etwaige Vorteile ziehen könnten.

- **Vergütung**

Die Vergütungsregelungen der Marchfelder Bank eG sind so gestaltet, dass Vergütungen, die Mitarbeiter erhalten, keinerlei direkte Verbindung mit den Vergütungen oder dem erwirtschafteten Ertrag anderer Mitarbeiter oder Wertpapiergeschäften von Kunden haben, deren Tätigkeit in einen Interessenkonflikt mit Tätigkeiten der Ersteren stehen. Variable Vergütungen sind grundsätzlich in der Vergütungspolitik der Marchfelder Bank eG geregelt.

- **Finanzanalysen**

Die Marchfelder Bank eG erstellt aktuell grundsätzlich keine Finanzanalysen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25.04.2016 Artikel 36 und 37.

- **Offenlegung von Interessenkonflikten**

Reichen die von der Marchfelder Bank eG getroffenen organisatorischen oder verwaltungstechnischen Vorkehrungen zur Regelung von Interessenkonflikten nicht aus, um nach vernünftigen Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, legt die Marchfelder Bank eG dem Kunden die allgemeine Art und/oder Quelle der Interessenkonflikte eindeutig dar, bevor sie Wertpapier- oder Nebendienstleistungen in seinem Namen tätigt. Die Offenlegung hat schriftlich zu erfolgen und muss im Hinblick auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden ausreichend detailliert sein, damit der Kunde auf Basis dieser Information eine Entscheidung über die Wertpapier- oder Nebendienstleistungen treffen kann.



- **Geschenkannahme**

Alle Mitarbeiter der Marchfelder Bank eG dürfen für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen (Standard Compliance Code).

- **Zuwendungen**

Zuwendungen sind Gebühren, Provisionen sowie andere monetäre und nicht-monetäre Vorteile. Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen werden monetäre Vorteile von Produktanbietern bzw. Emittenten an die Marchfelder Bank eG gezahlt. Diese sind prozentuell vom verkauften bzw. verwahrten Volumen abhängig.

Die Marchfelder Bank eG erhält von Produktanbietern (z.B. Kapitalanlagegesellschaften) neben den Zuwendungen in Geld ggf. geringfügige nicht-monetäre Vorteile. Diese können beispielsweise in Schulungen, Informationsmaterial oder der Stellung von Referenten für Veranstaltungen bestehen. Diese Vorteile dienen immer der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Beratungsqualität.

Die Marchfelder Bank eG legt bereits vor der Erbringung der jeweiligen Wertpapier- oder Nebendienstleistung dem Kunden Informationen über die Existenz, die Art und den Betrag der betreffenden Zuwendung offen (ist die Höhe des Betrags nicht feststellbar, so wird dem Kunden die Art und Weise der Berechnung offengelegt) und informiert den Kunden jährlich über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen.

### **Kontrolle**

Die Einhaltung der Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten wird durch den Compliance Officer der Marchfelder Bank eG überprüft.

- **Schlussbestimmung**

Mit dieser Zusammenfassung der Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten werden die gesetzlichen Bestimmungen des WAG 2018 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25.04.2016, die die Information der Kunden über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Beschreibung der Offenlegung der Anreize betreffen, umgesetzt.

Auf Kundenwunsch stellt die Marchfelder Bank eG gerne weitere Informationen zur Verfügung.